

WAHLORDNUNG

DES KREISVERBANDES

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

FRANKFURT (ODER)



§ 1 Wahlrecht.....	3
§ 2 Wahlkommission.....	3
§ 3 Vorstellung.....	3
§ 4 Gültige Stimmen.....	4
§ 5 Einzelwahl	4
§ 6 Listen-Mehrheitswahl („Blockwahl“).....	5
§ 7 Bestimmungen für Delegiertenversammlungen	5
§ 8 Quotierung.....	5
§ 9 Schlussbestimmungen.....	6



§ 1 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt (Oder).
- (2) In den Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbands sind alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wahlberechtigt, auch wenn sie nicht Mitglieder des Kreisverbands sind.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlkommission. Ihr kann nur angehören, wer nicht selbst kandidiert.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus der*dem Wahlleiter*in und bis zu zwei weiteren Personen.
- (3) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - Sie öffnet die Bewerbungsrunde, stellt die Kandidaturen für das zu wählende Amt bzw. den zu wählenden Listenplatz fest und schließt die Liste der Kandidierenden,
 - sie gibt Gelegenheit zur Vorstellung der Kandidat*innen, sowie für Fragen aus der Versammlung und Antworten der Kandidierenden,
 - sie erläutert die Regularien und die Wahlmöglichkeiten des jeweiligen Wahlgangs,
 - sie eröffnet die Wahlhandlung, führt sie durch und schließt den Wahlgang,
 - sie stellt das erforderliche Quorum fest, zählt die Stimmen aus und gibt die Ergebnisse bekannt,
 - sie führt und unterzeichnet das Wahlprotokoll.

§ 3 Vorstellung

- (1) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Eröffnung der Kandidat*innenvorstellung ihre Kandidatur eingereicht haben. Bei Abwesenheit muss die Kandidatur rechtzeitig schriftlich erklärt werden.
- (2) Bewerber*innen, die für ein (Partei-) Amt oder ein Mandat kandidieren und zuvor schon einmal bei einer anderen Partei Mitglied waren und/oder für diese kandidiert haben, sollen bei ihrer Vorstellung darauf hinweisen.
- (3) Bewerber*innen, die vor 1972 geboren sind, müssen gegenüber der Versammlung eine Erklärung über eine wissentliche hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-Tätigkeit abgeben.
- (4) Die Vorstellung der Kandidierenden zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen.



- (5) Jede*r Kandidierende hat einmal die Gelegenheit sich der Versammlung vorzustellen.
- (6) Im Anschluss an die Vorstellung können jeder*m Kandidierenden Fragen gestellt und dazu Antworten abgegeben werden.
- (7) Die*der Wahlleiter*in achtet darauf, dass alle Kandidierenden die gleiche Zeit zur Vorstellung und Beantwortung von Fragen erhalten. Die zur Verfügung stehende Zeit je Kandidat*in soll vor Beginn der Vorstellungsrunde festgelegt werden.

§ 4 Gültige Stimmen

- (1) Stimmen sind gültig, wenn sie zweifelsfrei den Willen der*des Abstimmenden erkennen lassen.
- (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" vermerkt ist, gelten als Enthaltungen. Sie werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.
- (3) Im Zweifel entscheidet die Wahlkommission über die Gültigkeit der Stimme.

§ 5 Einzelwahl

- (1) Die Einzelwahl gilt für Wahlen, in denen eine Position zu besetzen ist.
- (2) In den ersten beiden Wahlgängen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (3) Nach dem ersten Wahlgang scheiden diejenigen aus, die weniger als 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- (4) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl der beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs statt. Qualifizieren sich mehr als zwei Kandidierende wegen Stimmgleichheit für die Stichwahl, so werden Wahlen zur Zulassung zur Stichwahl durchgeführt. Bei den Wahlen zur Zulassung zur Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antreten, ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, wird die Wahl neu eröffnet.



§ 6 Listen-Mehrheitswahl („Blockwahl“)

- (1) Eine Listen-Mehrheitswahl kann erfolgen, wenn mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen.
- (2) Die Wahlkommission stellt die Gesamtzahl der zu wählenden Listenplätze fest und hiervon die Höchstzahl der offenen Plätze.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person (Stimmenhäufung) ist unzulässig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht. Erhalten mehr Personen eine ausreichende Stimmenzahl als Plätze zu vergeben sind, dann werden die Plätze in absteigender Reihenfolge der Wahlergebnisse vergeben, bis alle Plätze besetzt sind.
- (4) Nach dem ersten und dem zweiten Wahlgang scheiden jeweils diejenigen aus, die weniger als 15% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- (5) Erreichen auch im zweiten Wahlgang weniger Personen, als Plätze zu besetzen sind, die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind die Personen mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antreten, so ist die absolute Mehrheit erforderlich.
- (6) Bei Listenaufstellungen ergibt sich die Reihenfolge durch die Anzahl der auf die Kandidat*innen entfallenden Stimmen.

§ 7 Bestimmungen für Delegiertenversammlungen

- (1) Delegierte zu Landes- und Bundesdelegiertenversammlungen werden jeweils für die nächste Versammlung oder für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren gewählt. Der Zeitraum ist durch die Wahlversammlung festzulegen.
- (2) Verringert sich die Zahl der Delegierten, sind Neuwahlen durchzuführen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten, rückt die entsprechende Zahl der Ersatzdelegierten nach der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses und entsprechend der Quotierungsregelung auf.

§ 8 Quotierung

- (1) Alle Gremien des Kreisverbandes und der vom Kreisverband zu beschickenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.



- (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht und können entsprechend § 3 des Frauenstatuts des Bundesverbands ein Frauenvotum beantragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt (Oder). Sie gilt für alle Wahlen des Kreisverbandes.
- (2) Für eine Änderung der Wahlordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Wahlordnung wurde auf der Kreismitgliederversammlung am 18.10.2023 beschlossen und tritt am 01.11.2023 in Kraft.

